Der Landrat erinnerte an die von allen Kreistagsfraktionen unterzeichnete und auch bereits der Öffentlichkeit bekannt gegebene Resolution gegen die beabsichtigte Auflösung des BKA-Standortes in Meckenheim vom 12.01.2004. Aus rechtlichen Gründen und auch, um die Bedeutung der Resolution nochmals zu unterstreichen, schlage er vor, diese heute als Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW zu fassen.

Sodann fasste der Kreisausschuss nachstehenden Beschluss:

B.-Nr. 491/04 **Der Kreisausschuss beschließt die Resolution v. 12.01.04 gegen die beabsichtigte Auflösung des BKA-Standortes in Meckenheim im Wege des Eilbeschlusses nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW.**

Abst.-Erg.: **einstimmig**

Die Resolution gegen die beabsichtigte Auflösung des BKA-Standortes in Meckenheim ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.